

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

ASFINAG Bau Management GmbH  
Schnirchgasse 17  
1030 Wien

MDW2-NA-254/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
Parie verklausiliert

E-Mail: <a href="mailto:anlagen.bhmd@noel.gv.at">anlagen.bhmd@noel.gv.at</a>	
Fax: 02236/9025-34231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	+43 (2236) 9025	Durchwahl	Datum
-	Adler Robert	34243		02.07.2025

Betrifft  
ASFINAG Bau Management GmbH, Instandsetzung A 21 Wiener Außenring  
Autobahn, Mayerling - Heiligenkreuz, - Gemeinde Gaaden und Wienerwald –  
Antrag auf Feststellung gem. § 10 NÖ Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 –  
**NVP-Feststellungsverfahren**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling stellt fest, dass das Projekt „Instandsetzung A 21 Wiener Außenring Autobahn, Mayerling - Heiligenkreuz, A21 km 22,600 bis km 24,170, gelegen in KG 16107 Gaaden und KG Wienerwald, Bezirk Mödling, gem. § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Wienerwald Thermenregion“ führen kann.

Die Projektunterlagen sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### Beschreibung des Projekts:

Die A 21 Wiener Außenring Autobahn verläuft vom Knoten Steinhäusl mit der A 1 West Autobahn bis zum Knoten Vösendorf (A2 Süd Autobahn, S1 Wiener Außenring Schnellstraße). Aufgrund des aktuellen Erhaltungszustandes ist auf der A21 Wiener Außenring Autobahn von ca. km 18,9 bis ca. km 24,2 eine Sanierung beider Richtungsfahrbahnen inklusive der Brückenobjekte sowie eine teilweise, punktuelle

Sanierung von Rohrleitungen und Entwässerungsmulden erforderlich. Weiters sind Lärmschutzwände von km 16,5 bis km 17,5 im Bereich der Anschlussstelle Mayerling sowie Halteflächen bei Notrufsäulen und Elektroschaltkästen neu zu errichten. Weiters werden Gewässerschutzanlagen instandgesetzt.

Der Projektbereich liegt zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet (Wienerwald), im FFH und Vogelschutzgebiet (Wienerwald - Thermenregion) und im Biosphärenpark Wienerwald. Im Bereich Eichkogel/Sparbach (ab km 24,2) ist der Naturpark Föhrenberg ausgewiesen.

Der Projektbereich liegt im politischen Bezirk Baden und Mödling.  
Die gegenständliche Einreichung umfasst jedoch nur die Maßnahmen im politischen Bezirk Mödling.

Die gegenständlichen Einreichunterlagen im politischen Bezirk Mödling (A21 km 22,600 bis km 24,170) umfassen folgende Bestandteile:

- Instandsetzung der Fahrbahn:
  - Erneuerung der Deckschicht beider Richtungsfahrbahnen und der Rampen der Anschlussstelle Heiligenkreuz über die gesamte Breite
  - Lokale punktuelle Erneuerung der Tragschicht
- Instandsetzung des Brückenobjektes A21.30:
  - Lokale Pfeilersanierungen
- Adaptierung von Teilen der Entwässerungsanlagen:
  - Punktuelle Instandsetzung der Rohrleitungen
  - Punktuelle Instandsetzung der Mulden
- Instandsetzung / Errichtung von Haltebuchten bei best. Notrufsäulen und Schaltschränken
- Instandsetzung der Gewässerschutzanlagen GSA 24/1 – 24/3 (ca. km 24,25)

Die Bauherstellung erfolgt in mehreren Verkehrsphasen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Die bauliche Umsetzung ist im Zeitraum April 2026 bis Oktober 2026 vorgesehen.

Die Ist-Zustands-Aufnahmen und der Ist-Zustandsbericht inklusive Kartenmaterial wurden von der Firma Freiland Umweltconsulting Ziviltechniker GmbH in Zusammenarbeit mit der Firma Ökoteam – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG durchgeführt und verfasst.

Mit der artenschutzrechtlichen Einreichung wurde auf Basis dieser Daten das Büro KOFLER Umweltmanagement ZT GmbH beauftragt.

## Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	10,90
Kommissionsgebühren (1 Amtsorte, Dauer 2 halbe Stunden)	€	27,60
<b>Summe</b>	<b>€</b>	<b>38,50</b>

**(Gebührenhinweis:**

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Beilagen	€	7,80
<b>Summe)</b>	€	<b>22,10</b>
Amtsblattveröffentlichung	€	<b>30,00</b>

einzuzahlender **Gesamtbetrag: € 90,60**

IBAN: AT66 3225 0000 0070 6036  
BIC: RLNWATWWGTD  
Zahlungsreferenz: 140250287021  
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Guntramsdorf  
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Mödling - Amtskassa  
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

**Rechtsgrundlagen:**

für die Sachentscheidung:

§ 10 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000),  
§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

für die Kostenentscheidung:

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976  
§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes  
Tarifpost 2 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 in Verbindung mit dem derzeit geltenden NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif

**Begründung**

ASFINAG Bau Management GmbH hat folgendes Vorhaben geplant:  
Instandsetzung A 21 Wiener Außenring Autobahn, Mayerling – Heiligenkreuz, A21  
km 22,600 bis km 24,170 - Gemeinde Gaaden und Wienerwald.

Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bedürfen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde.

Gemäß § 10 Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

### **Das Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen lautet:**

„Der gesamte Projektbereich ist in etwa 7,7 km lang. Das Projektgebiet ist relativ eben und befindet sich auf einer Seehöhe von ca. 330 – 400 müA.

Das Projektgebiet verläuft im Wienerwald. Die Umgebung ist durch Buchenwälder dominiert, dazwischen sind landwirtschaftliche Flächen (vorrangig Grünland) eingestreut. Der Wald reicht meist bis direkt an die Autobahn, dazwischen befinden sich schmale Böschungen, die ruderale Glatthaferwiesen, teilweise Gehölzaufkommen und Hecken aufweisen.

Laut Artikel-17-Datenbank in imap (geographischer Informationsdienst des Landes NÖ) sind im Umkreis von 50 m beidseits der Autobahn im betroffenen Abschnitt folgende Schutzgüter erfasst: Magere Flachland-Mähwiesen, Alpen-Kammolch, Gelbbachunke.

Laut ornitho-Datenbank in imap sind folgende Vogelarten im genannten Bereich nachgewiesen: Girlitz, Graureiher, Raubwürger, Wacholderdrossel, Neuntöter, Schwarzstorch, Kornweihe, Rotfußfalke.

Von den beauftragten Planungsbüros wurden im Zuge der Erstellung des Berichts „Ist-Zustandserhebung Naturschutz“ im Jahr 2024 die Biotoptypen, geschützte Pflanzenarten sowie die Tiergruppen Säugetiere, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Schnecken und Heuschrecken im Projektbereich (Pufferdistanz 50 m) erhoben.

Es wurden keine invasiven Arten festgestellt.

### **Beschreibung Ist – Zustand (Lokalausweis am 30.01.2025):**

Im Zuge des Lokalausweises wurden mehrere Eingriffsbereiche begangen um einen überblicksmäßigen Eindruck der naturräumlichen Ausstattung und naturschutzfachlichen Wertigkeit der Projektfläche zu erhalten. Aufgrund der Dimension des Projektbereichs (fast 8 km) konnte nicht die gesamte Fläche in Ausweis genommen werden.

Besichtigt wurden das Brückenobjekt A21.30, an welchem lokale Pfeilersanierungen durchgeführt werden sollen, sowie die darunter befindlichen zu sanierenden Gewässerschutzanlagen, sowie die zu errichtenden Halteflächen bei Notrufsäulen und Elektroschaltkästen, und die Entwässerungsmulden entlang der Fahrbahn.

Sämtliche Bereiche wiesen aus naturschutzfachlicher Sicht keine besondere Wertigkeit auf.

## **Europaschutzgebiet „FFH-Gebiet Wienerwald - Thermenregion“ (AT1211A00)**

Dieses Schutzgebiet befindet sich in der alpinen Region und weist eine ausgewiesene Größe von ca. 52.170 ha auf.

Das vorliegende Projekt steht nicht in Verbindung mit der Verwaltung des Gebiets oder ist dafür notwendig.

### **Schutzgüter:**

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 19, Abs. 2:**

\* in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte natürliche Lebensraumtypen:

<b>Code</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Betroffen (ja/ nein)</b>	<b>Anmerkung</b>
3220	Alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation	Nein	Nicht im Projektgebiet vorhanden.
6110	Lückige Kalk-Pionierrasen*	Nein	
6210	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen	Ja	Im Untersuchungsraum kartiert.
6230	Borstgrasrasen*	Nein	Nicht im Projektgebiet vorhanden.
6240	Osteuropäische Steppen*	Nein	
6410	Pfeifengraswiesen	Nein	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Nein	
6510	Glatthaferwiesen	Nein	
7220	Kalktuffquellen*	Nein	
7230	Kalkreiche Niedermoore	Nein	
8210	Natürliche Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation	Nein	
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Nein	
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	Nein	
9130	Mullbraunerde-Buchenwälder	Ja	Im Untersuchungsraum kartiert.
9150	Trockenhang-Kalkbuchenwälder	Nein	Nicht im Projektgebiet vorhanden.
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	Ja	Im Untersuchungsraum kartiert.
9180	Schlucht- und Hangmischwälder*	Nein	Nicht im Projektgebiet vorhanden.
91E0	Erlen-Eschen-Weidenauen*	Ja	Im Untersuchungsraum

			kartiert.
91G0	Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*	Nein	Nicht im Projektgebiet vorhanden.
91H0	Wärmeliebende Flaumeichenwälder*	Nein	
9530	Submediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern*	Nein	

(\* = prioritärer Lebensraum)

\* in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte Tier- und Pflanzenarten:

Code	Schutzgut	Betroffen (ja/ nein)	Anmerkung
1337	Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Nein	Kein Nachweis im Untersuchungsgebiet, keine Eingriffe in Gewässer
1335	Ziesel ( <i>Spermophilus citellus</i> )	Nein	Kein Habitatpotential
1323	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	Nein	Es werden keine Überwinterungsquartiere, Wochenstubenquartiere oder Kernjagdgebiete beansprucht.
1304	Große Hufeisennase ( <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> )	Nein	
1324	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Nein	
1321	Wimperfledermaus ( <i>Myotis emarginatus</i> )	Nein	
1307	Kleines Mausohr ( <i>Myotis blythii</i> )	Nein	
1167	Alpenkammolch ( <i>Triturus carnifex</i> )	Nein	Es werden keine Laichhabitate beansprucht.
1193	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	Nein	
1163	Koppe ( <i>Cottus gobio</i> )	Nein	Keine Gewässer betroffen.
1149	Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	Nein	
1087	Alpenbock* ( <i>Rosalia alpina</i> )	Nein	Es werden keine Alt- bzw. Totholzvorkommen beansprucht.
1084	Eremit* ( <i>Osmoderma eremita</i> )	Nein	
1088	Großer Eichenbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	Nein	
1083	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	Nein	
1089	Trauerbock ( <i>Morimus funereus</i> )	Nein	
1079	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer ( <i>Limoniscus violaceus</i> )	Nein	
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	Nein	Keine Feuchtwiesen bzw. Vorkommen des Großen Wiesenknopfs betroffen
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling ( <i>Maculinea teleius</i> )	Nein	
1074	Heckenwollfalter ( <i>Eriogaster catax</i> )	Nein	Kein Lebensraum im Projektgebiet.
1060	Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	Nein	
1078	Russischer Bär* ( <i>Callimorpha quadripunctaria</i> )	Nein	

1014	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	Nein	Kein Habitatpotential im Projektgebiet.
1689	Österreichischer Drachenkopf ( <i>Dracocephalum austriacum</i> )	Nein	Kein Habitatpotential im Projektgebiet.

(\* = prioritäres Schutzgut)

### **Stellungnahme zu betroffenen Schutzgütern:**

Im Untersuchungsraum wurden die FFH-Lebensraumtypen 6210, 9130, 9160, 9170 sowie 91E0\* kartiert. Es kommt im Zuge der Bauarbeiten jedoch zu keiner Beanspruchung derselben.

Wie aus der obigen Auflistung ersichtlich ist, sind keine Schutzgüter durch das geplante Projekt betroffen. Es kommt bei Projektumsetzung zu keinem Verlust an potentiell Lebensraum für die genannten Arten. Das Projekt kann weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen noch steht dieses der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes entgegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgüter in Folge der geplanten Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten kann ausgeschlossen werden.

### **Erhaltungsziele:**

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 19, Abs. 3:**

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik
- strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen und Solitärgehölzen
- natürlichem trockenem Grasland mit Verbuschungsstadien
- naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt
- extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offengehalten werden
- kalkreichen Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt ohne relevante Nährstoffeinträge

- möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen
- standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind
- ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben, Sommerquartieren sowie Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien
- besiedelten Lebensräumen des Österreichischen Drachenkopfs

### **Stellungnahme zu betroffenen Erhaltungszielen:**

Bei Projektumsetzung werden keine der oben genannten Erhaltungsziele beeinträchtigt, da keine der genannten Lebensräume bzw. Strukturen im Projektgebiet vorhanden sind bzw. durch das Projekt betroffen sind. Die Zielerreichung wird bei Projektumsetzung weder verunmöglicht noch wesentlich erschwert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bei Umsetzung des Projekts kann ausgeschlossen werden.

### **Summationseffekt:**

Bekannt ist, dass entlang der gesamten A21 abschnittsweise über mehrere Jahre hinweg Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten geplant sind.

Die Eingriffsbereiche sind jeweils kleinräumig und die Arbeiten finden zeitlich aufeinander abgestimmt gestaffelt statt, weshalb keine negativen Summationseffekte im betroffenen Europaschutzgebiet zu erwarten sind.

**Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass das Projekt „A21 Wiener Außenring Autobahn Abschnitt Mayerling-Heiligenkreuz Instandsetzung“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets „FFH-Gebiet Wienerwald - Thermenregion“ (AT1211A00) führen kann.**

**Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion“ (AT1211000)**

Dieses Schutzgebiet befindet sich in der kontinentalen Region und weist eine ausgewiesene Größe von ca. 79.810 ha auf.

Das betroffene Projekt steht nicht in Verbindung mit der Verwaltung des Gebiets oder ist dafür notwendig.

### Schutzgüter:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 9, Abs. 2:**

\* die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten:

Code	Schutzgut	Betroffen (ja/ nein)	Anmerkung
A030	Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	Ja	Da sich die Eingriffsbereiche im direkten Nahebereich der Autobahn befinden, liegt kein hochwertiger Lebensraum, jedenfalls kein Brutlebensraum für die genannten Arten vor.
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Nein	
A103	Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	Nein	
A104	Haselhuhn ( <i>Bonasa bonasia</i> )	Nein	
A122	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	Nein	
A215	Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	Nein	
A217	Sperlingskauz ( <i>Glaucidium passerinum</i> )	Nein	
A224	Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	Nein	
A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Nein	
A234	Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Nein	
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	Nein	
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	Nein	
A239	Weißrückenspecht ( <i>Dendrocopos leucotos</i> )	Nein	
A246	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	Nein	
A307	Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )	Nein	
A320	Zwergschnäpper ( <i>Ficedula parva</i> )	Nein	
A321	Halsbandschnäpper ( <i>Ficedula albicollis</i> )	Ja	
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Ja	
A379	Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	Nein	
A429	Blutspecht ( <i>Dendrocopos syriacus</i> )	Nein	

\* die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Weitere augenscheinlich relevante Schutzgüter nach dem Standarddatenbogen in Ersteinschätzung:

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) wurden durch das beauftragte Planungsbüro kartiert.

### **Stellungnahme zu betroffenen Schutzgütern:**

Aus den vorgelegten Kartierungen geht hervor, dass im Gebiet die als Schutzgut ausgewiesenen Vogelarten Schwarzstorch, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Grauschnäpper und Dorngrasmücke festgestellt wurden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von diesen und den anderen gelisteten Schutzgütern aus der Gruppe der Vögel ist nicht zu erwarten, da der stark lärmbelastete Nahbereich der Autobahn kein geeignetes Habitat für diese Arten darstellt.

### **Erhaltungsziele:**

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 9, Abs. 3:**

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten.

Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad
- standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind
- möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiootope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte
- Wiesen und Weiden in ihrer gesamten Standortvielfalt mit einem Anteil an spät gemähten Flächen
- Magerwiesen und -weiden (Halbtrockenrasen)
- strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen und Solitärgehölzen
- weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik
- zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen

Durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen und Bauarbeiten kommt es zu keiner Beeinträchtigung der oben genannten Erhaltungsziele, da keiner der genannten Lebensräume von den Sanierungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten betroffen ist.

### **Summationseffekt:**

Bekannt ist, dass entlang der gesamten A21 abschnittsweise über mehrere Jahre hinweg Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten geplant sind.

Die Eingriffsbereiche sind jeweils kleinräumig und die Arbeiten finden zeitlich aufeinander abgestimmt gestaffelt statt, weshalb keine negativen Summationseffekte im betroffenen Europaschutzgebiet zu erwarten sind.

**Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass das Projekt „A21 Wiener Außenring Autobahn Abschnitt Mayerling-Heiligenkreuz Instandsetzung“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets „Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion“ (AT1211000) führen kann.“**

**Aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.**

Die **NÖ Umweltschutzbehörde** hat in ihrer Stellungnahme vom 06. Mai 2025 mitgeteilt, dass gegen das im Betreff angeführte Vorhaben kein Einwand erhoben wird.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Gemeinde Gaaden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29, 2531 Gaaden
3. Gemeinde Wienerwald, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 62, 2392 Sulz im Wienerwald
4. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Angelina Kreuzinger, MSc - ASV f. Naturschutz
5. Projektleiter ASFINAG DI. Klaus Amann  
Zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F e r s t l